

1. Der Gemeinderat Henfenfeld hat mit Beschluss vom 03.02.1986 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 1 für das Gebiet 'Ober der Mühle' beschlossen.

Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG am 09.02.1986 durch *Aushang u. Hinweis im Mitteilungsblatt* öffentlich bekanntgemacht.

Henfenfeld, den 11.04.1986
Gemeinde Henfenfeld

E. Götter
1. Bürgermeister

2. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes einschließlich Begründung wurde gemäß § 2 a Abs. 2 BBAUG in der Zeit vom 12.03.1986 bis 15.04.1986 im Rathaus Henfenfeld (oder in einer am *öffentlichen Versammlung*) öffentlich dargelegt. Die Darlegung wurde am 04.02.1986 durch *Aushang und Hinweis im Mitteilungsblatt* ortsüblich bekanntgemacht.

Henfenfeld, den 18.04.1986
Gemeinde Henfenfeld

E. Götter
Bürgermeister

3. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 Abs. 5 BBAUG mit Schreiben vom 24.01.1986 aufgefordert bis zum 19.05.1986 zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Henfenfeld, den 22.05.1986
Gemeinde Henfenfeld

E. Götter
1. Bürgermeister

4. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes (Planblatt und besonderer Textteil) mit Begründung wurden vom Gemeinderat Henfenfeld am 04.05.1987 beschlussmäßig gebilligt. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung nach § 2 a Abs. 6 BBAUG beschlossen.

Henfenfeld, den 05.05.1987
Gemeinde Henfenfeld

E. Götter
1. Bürgermeister

5. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde mit Begründung in der Zeit vom 14.05.1987 bis 16.06.1987 auf die Dauer 1 Monats im Rathaus der Gemeinde Henfenfeld gemäß § 2 a Abs. 5 BBAUG öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 05.05.1987 durch *Aushang u. Hinweis im Mitteilungsblatt* öffentlich bekanntgemacht.

Henfenfeld, den 22.06.1987
Gemeinde Henfenfeld

E. Götter
1. Bürgermeister

6. Der Gemeinderat Henfenfeld hat in seiner Sitzung am 29.06.1987 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als 'Satzung' beschlossen.

Henfenfeld, den 30.06.1987
Gemeinde Henfenfeld

E. Götter
1. Bürgermeister

7. Der von der Gemeinde Henfenfeld mit Schreiben vom 4.8.1987 gemäß § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB angezeigte Bebauungsplan (Satzung) wurde vom Landratsamt Nürnberger Land in Lauf a.d. Pegnitz gemäß § 11 Abs. 2 BauGB überprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte wonach bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Lauf a.d. Pegnitz, 21.08.1987 Landratsamt Nürnberger Land i.A.

(Amend)
Regierungsrat

8. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 15.09.1987 gemäß § 12 BauGB durch *Aushang und Hinweis im Mitteilungsblatt* ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Der genehmigte Bebauungsplan samt Begründung liegt ab dem 15.09.1987 im Rathaus der Gemeinde Henfenfeld zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann auf. Der Bebauungsplan ist seit dem Tage der Bekanntmachung, d. i. ab dem 15.09.1987 rechtsverbindlich.

Henfenfeld, den 15.09.1987
Gemeinde Henfenfeld

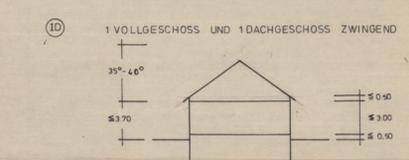
E. Götter
1. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

A, Für die Festsetzungen

- GRENZE DES BEWERTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
- STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
- BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPFL.
- ÖFFENTL. PARKPLÄCHE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- EINZELHÄUSER

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DACHGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN



BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GRUNDFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	KNIESTOCK
DACHFORM	DACHNEIGUNG

NUTZUNGSSCHABLONE	
	OFFENE BAUWEISE
	FLÄCHEN FÜR ERDGESCHOSSIGE PKW GARAGEN
	VERBINDLICHE MASSANGABE DES STRASSENQUERSCHNITTS
	FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

B, Für die Hinweise

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

C, Weitere Festsetzungen

1. BAUGESTALTUNG:
 - 1.1 ZULÄSSIG SIND NUR SATTEL U. WALMDÄCHER IM WA U. MD MIT DEN UNTER A, FESTGELEGTEN DACHNEIGUNGEN.
 - 1.2 GARAGEN UND EVENTUELL DAMIT ZUSAMMENHÄNGEND ERRICHTETE NEBENANLAGEN SIND MIT FLACH- U. PULTDACH U. MIT EINER DACHNEIGUNG BIS 12° AUSZUFÜHREN.
 - 1.3 SATTELDÄCHER DÜRFEN NUR MIT ZIEGEL- ODER ANTHRAXITFARBENEN DACHSTEINEN EINGEDECKT WERDEN FÜR FLACHDÄCHER (GARAGEN - NEBENANLAGEN) IST ZIEGELFARBIGES WELLASBESTZEMENTMATERIAL, BESANDETE BITUMENPAPPE ODER KIES ZU VERWENDEN.
 - 1.4 KNIESTÖCKE MIT EINER HÖHE VON MEHR ALS 50cm AB FOK-DACHRAUM SIND UNZULÄSSIG.
 - 1.5 NEBENGEBAUDE UND NEBENANLAGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH DEN HAUPTGEBAUDEN UNTERORDNEN.
 - 1.6 FÜR DEN AUSSENANSTRICH DÜRFEN NUR GEDECKTE PUTZTÖNE VERWENDET WERDEN. AUFDRINGLICHE, GLÄNZENDE UND GRELLE FARBANSTRICHE SIND UNZULÄSSIG.
 - 1.7 WELBLECHGARAGEN UND SONSTIGE BEHELFSMÄSSIG WIRKENDE GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.
 - 1.8 ALLE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE SIND, EINSCHLIESSLICH SOCKEL, ALS HÖCHSTENS 1.20m HOHE, IM BEREICH DER SICHTDREIECKE HÖCHSTENS 100m HOHE, HÖLZERNE SCHEREN- ODER LATTENZAUNE, BZW. SCHMIEDEEISERNE ZAUNE AUSZUFÜHREN, OHNE UNTERBRECHUNG DURCH GEMAUERTE ODER BETONIERTE EINZELPFEILER, AUSGENOMMEN AN GRENZEN, ZUGANGEN ODER EINFÄHRTEN. TRENNZAUNE ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN KÖNNEN AUCH MIT MASCHENDRAHT BIS 1.20m HOHE ERSTELLT WERDEN, WOBEI DIE HOHE DEN NACHBARZÄUNEN ANZUPASSEN IST. FARBGEBUNG DER ZAUNE NUR EINFARBIG UND IN GEDECKTEN TÖNEN. DAS GILT UNBESCHADET DER BESCHRÄNKUNGEN INNERHALB VON SICHTDREIECKEN.
2. MASS DER NUTZUNG:
 - ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTSETZUNGEN ÜBER GESCHOSSZAHLEN UND ÜBERBAUBARE FLÄCHE, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIEBT. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT EINZEL- U. DOPPELHÄUSERN. DIE MAXIMALLÄNGE VON DOPPELHÄUSERN WIRD AUF 20m FESTGESETZT.
3. NEBENANLAGEN:
 - UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 DER BAUNVO SIND UNZULÄSSIG, SIE KÖNNEN JEDOCH AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE
 - a, DEM NUTZUNGSZWECK DER IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET UND DORFGEBIET GEGEBENEN GRUNDSTÜCKE ODER DEM BAUGEBIET SELBST DIENEN UND DESSEN EIGENART NICHT WIEDERSPRECHEN UND
 - b, ZUSAMMENHÄNGEND MIT GARAGEN INNERHALB DER BAUGRENZEN ERRICHTET WERDEN UND DER UNTERBRINGUNG VON HAUS- ODER GARTENGERÄTEN, FAHRRADERN, BRENNSTOFFEN O.Ä. GEGENSTÄNDEN DIENEN.

4. GARAGEN:
 - GARAGEN U. STELLPLÄTZE DÜRFEN NUR IM RAHMEN DER NOTW. NUTZUNG ERRICHTET WERDEN. SIE DÜRFEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ANGELEGT WERDEN VOR GARAGEN U. STELLPLÄTZEN IST EIN STAUERAUM VON 5.00m, DER DURCH TÜREN, TÖREN O. SONSTIGEN ABSPERRVORRICHTUNGEN NICHT ABGESCHLOSSEN WERDEN DARF ZU ERRICHTEN.
 - BEI ERRICHTUNG DER GARAGE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE, SOWEIT DIESE FLÄCHEN ÜBERBAUBAR SIND, IST DIE STELLUNG UND GESTALTUNG IM VERNEHMEN MIT DEN NACHBARN ABZUGLEICHEN.
 5. WALDBESTAND:
 - DER WALDBESTAND IM ORTSBEREICH (FLURNUMMER 1199 U. 207) IST ZU ERHALTEN.
 6. GÄRTEN:
 - DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. NUTZGÄRTEN SOLLTEN, SOWEIT WIE MÖGLICH, HINTER DEN GEBÄUDEN ANGEORDET WERDEN.
- ERGÄNZUNG ZU 1. BAUGESTALTUNG
- DIE DACHÜBERSTÄNDE DÜRFEN AN DEN TRAUFINEN MAXIMAL 65cm, AM ORTGANG MAXIMAL 55cm BETRAGEN.
- DACHAUFBAUTEN SIND BIS ZU 15m HÖHE SENKRECHT ZUR DACHFLÄCHE GEMESSEN ZULÄSSIG UND DÜRFEN 2/3 DER DACHFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. DACHAUSSCHNITTE SIND EBENFALLS ZULÄSSIG, JEDOCH DÜRFEN DIESE AUSSCHNITTE 1/3 DER DACHFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

D, HINWEISE

1. TIERHALTUNG:
 - ES WIRD DARAUF AUFMERKSAM GEMACHT, DASS DURCH DEN AUF DEM GRUNDSTÜCK, FL.NR. 1183, BEFINDLICHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSBETRIEB, GERUCH U. GERÄUSCHBELÄSTIGUNGEN DURCH TIERHALTUNG AUFTRETEN KÖNNEN.
 - TIERBESTAND: KÜHE, SCHWEINE, KÄLBER, BULLEN
- MIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES I. D. F. VOM 30.07.1986 NACH § 12 BBAUG TRETEN DER BISHERIGE BEBAUUNGSPLAN UND DIE TEKTUREN NR. 1 BIS 8 AUSSER KRAFT.

7. GEWÄSSER:
 - IM FALLE HOHER GRUNDWASSERSTÄNDE MÜSSEN GEPLANTE GEBÄUDE MIT WASSERDICHTEN WÄNNE AUSGESTATTET WERDEN. ES IST VERBOTEN, GRUNDWASSER IN DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERKANALISATION EINZULEITEN.
 - DAS GEPLANTE WERD DURCH KEINE OBERIRDISCHEN GEWÄSSER DURCHFLOSSEN U. BERÜHRT.
 - DURCH DAS BAUGEBIET EVTL. VERLAUFENDE ENTWÄSSERUNGSANLAGEN (DRANSAMMLER, GRÄBEN USW.) DER OBERHALB GEBEGENEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN SIND UNTER EINSCHALTUNG DES WASSERWIRTSCHAFTSAMTES NÜRNBERG SO UMZUBAUEN, DASS IHRE FUNKTION ERHALTEN BLEIBT AUF DIE SCHADLOSE ABFUHRUNG WILD ABFLIEßENDEN OBERFLÄCHENWASSERS IST ZU ACHTEN.

PLANBEARBEITUNG

ARCHITEKTURBÜRO JOACHIM WEBER
BRESLAUERSTRASSE 12 HERSBRUCK

Architekturbüro
Dipl.-Ing. Joachim Weber
Breslauerstr. 12
75375 HERSBRUCK
Tel. 09151/4776
Telefax 09151/4776

DATUM 30.07.1986 W.W.

ÄNDERUNGEN

ÜBERARBEITUNG : 14.04.87 W.W.

VERMERKE

BEBAUUNGSPLAN NR. W1 'OBER DER MÜHLE'
GEMEINDE HENFENFELD M 1:1000